

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

Die Verlängerung des Einsatzes der Schweizer Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2023 wird genehmigt. Der Maximalbestand beläuft sich auf 195 Angehörige der Armee.

## **Art. 2**

Der Bundesrat kann das Schweizer Kontingent kurzfristig wie folgt verstärken:

- a. mit 50 Personen für längstens acht Monate zur Instandhaltung;
- b. mit 20 Personen für längstens vier Monate zur Sicherung bei erhöhter Bedrohung.

## **Art. 3**

Der Einsatz kann auf Beschluss des Bundesrates jederzeit beendet werden. Der Bundesrat informiert in einem solchen Fall die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup>.

1 SR 510.10  
2 BBl 2019 ...  
3 SR 171.10

**Art. 4**

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den Einsatz vor.

**Art. 5**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.